

KREIS: LUDWIGSBURG
STADT: PLEIDELSHEIM
GEMARKUNG: PLEIDELSHEIM

TEXTTEIL

VORENTWURF

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Gewerbegebiet X, 2. Änderung“

Ludwigsburg, den 01.12.2020

Bearbeiter/in: U. Müller / S. Leibfritz
Projekt: 2686

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I.S. 1728)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7 S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Allgemeine Angaben

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Bauvorschriften der Gemeinde werden aufgehoben.

Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB und BauNVO

A.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 – 15 BauNVO)

GE: Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Gemäß § 1 (5), (6) und (9) BauNVO sind nicht zulässig:

1. Vergnügungsstätten
2. Tankstellen
3. Einzelhandelsbetriebe
4. Anlagen für sportliche Zwecke
5. Anlage für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

A.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16 – 21 a BauNVO)

A.2.1 GRZ (Grundflächenzahl) (§ 19 BauNVO)

Maximale Grundflächenzahl: siehe Planeinschrieb.

Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen wie folgt überschritten werden:

GRZ 0,8 keine Überschreitung

A.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO, § 9 (3) BauGB)

Unterer Bezugspunkt für die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen sind die festgesetzten Bezugshöhen über NN. Die Bezugshöhen gelten am Ort des Eintrags, für dazwischenliegende Gebäude, ist bezogen auf die Gebäudemitte eine Interpolation durchzuführen.

Überschreitungen von max. 2,5 m sind für technische Anlagen bis zu max. 10 % der Gebäudegrundfläche zulässig.

A.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

a - abweichende Bauweise: offen, jedoch ohne Längenbegrenzung von Einzelgebäuden der Gebäudegruppen

A.4 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB, §§ 12, 14 und 23 (5) BauNVO)

A.4.1 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Flächen für Abfallbehälter sowie für Lagerflächen ungefährlicher Abfälle inklusive ihrer Einfassungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.



Weitere Nebenanlagen als Gebäude im Sinne des §14 BauNVO sind, wenn sie als Gebäude ausgeführt werden, nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

A.4.2 Oberirdische Garagen, überdachte Stellplätze und nicht überdachte Stellplätze

Oberirdische Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nicht überdachte Stellplätze sind auf der gesamten Grundstücksfläche zulässig.

A.5 Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist Richtlinie für die Ausführung.

A.6 Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) 15 i. V. m. § 9 (1) 20 BauGB)

Öffentliche Grünflächen sind mit autochthonem Saatgut anzusäen und zu extensiven Wiesen zu entwickeln, sofern kein anderes Pflanzgebot besteht oder die Flächen nicht für sonstige Zwecke benötigt werden.

A.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB i. V. m. § 9 (1a))

A.7.1 Zuordnung planexterner Maßnahmen

Gemäß 9 (1a) BauGB werden folgende Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Bebauungsplangebiets dem zu erwartenden Eingriff zugeordnet:

Ersatzmaßnahme E1: ***Entwicklung von Auwald und Nasswiesen auf ehemaligen Kleingartenflächen am Riedbach (Flurstück 1365 (anteilig), Flächengröße ca. 4.000m²)***

Ersatzmaßnahme E2: ***Alt- und Totholzkonzept, Flächengröße: 3,1 ha***
- Distrikt 1 Hardtwald- Abt. 2 Langer Sumpf
- Distrikt 1 Hardtwald- Abt. 5 Dachsbau
- Distrikt 3 Pleidelsheimer Wäldle- Abt. 1 Hirschbrunnen

Ausgleichsmaßnahme A 1: ***Umwandlung von Acker in Fettwiese, Flächengröße ca. 700m², Flurstück (45)***

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden allen neu entstehenden Baugrundstücken des Gewerbegebiets „Gewerbegebiet X, 1. Änderung“, unter Abzug des Kostenanteils, der auf öffentliche Verkehrs- und Grünflächen entfällt, zugeordnet. Sie sind gemäß § 135a Abs. 2 BauGB auf Kosten der Eigentümer der Grundstücke, denen sie zugeordnet sind, durchzuführen.

Die zuvor genannten Maßnahmen befinden sich auf gemeindeeigenen Grundstücken und wurden bereits umgesetzt.

A.7.2 Verkehrsflächen, Parkflächen

Parkflächen und andere Flächen, auf denen weitgehend unbelastetes Niederschlagswasser anfällt, sind wasserdurchlässig zu gestalten. Umschlagsbereiche und sonstige Hofbereiche (z.B. Waschplatten, Lagerbereiche) bei denen belastetes Niederschlagswasser anfallen kann oder die ein erhöhtes Gefahrenpotential besitzen, sind über den Mischwasserkanal zu entwässern.

A.7.3 Oberflächenentwässerung

Der Niederschlagswasserabfluss von den befestigten Flächen in die Mischwasserkanalisation, ist durch Verdunstung und Versickerung möglichst gering zu halten. Insgesamt darf für die einzelnen Grundstücke, bezogen auf den Anschluss an den Mischwasserkanal, ein Abflussbeiwert von 0,35 nicht überschritten werden. Hierüber ist im Rahmen der Baugenehmigung ein Nachweis in Form eines geeigneten Entwässerungskonzeptes zu führen.

Zur Minderung des Abflusses bzw. des Abflussbeiwertes dient die Festsetzung A.9.4 zur Dachbegrünung und die Festsetzung A.7.1 zur Gestaltung von Parkflächen und Verkehrsflächen. Lässt sich hierdurch die geforderte Reduzierung des Abflussbeiwertes auf 0,35 nicht erreichen, ist Niederschlagswasser vor Ort auf dem eigenen Grundstück über Mulden (mit 30 cm mächtigen, bewachsenen Oberbodenschicht) zu versickern. Direkte Versickerungen in den Untergrund (z.B. Sickerschächte) sind dabei nicht zulässig.

Ausgenommen sind begrünte Dachflächen, wenn diese mit mindestens 15 cm Substratstärke ausgeführt sind. Diese Flächen können auch direkt über z.B. Rigolen im Untergrund versickert werden. Versickerungsanlagen sind mindestens mit einem 5-jährigen Niederschlagsereignis nachzuweisen.

Der Durchlässigkeitsbeiwert für die Versickerung in den Untergrund wurde anhand von Versickerungsversuchen mit einem Wert von $K_f = 5 \times 10^{-4} - 3,7 \times 10^{-5}$ m/s ermittelt. Dieser Wert liegt über dem Durchlässigkeitsbeiwert, der für die Versickerung über die belebte Bodenschicht anzusetzen ist. Laut Landratsamt Ludwigsburg liegt er bei 1×10^{-5} m/s und ist deshalb für die Bemessung der Muldenversickerung maßgebend.

A.7.4 Gewässer-und Grundwasserschutz

Wegen der Erhöhung des Schwermetallgehaltes im Niederschlagsabfluss, sind bei einer Versickerung unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Dachflächen (Eingangsüberdachungen, Sammelrinnen, Fallrohre).

A.7.5 Maßnahmenfläche M1 / Ruderalvegetation trocken warmer Standorte

Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze ist auf dem Flurstück 4234 eine Ruderalfläche trockenwarmer Standorte anzulegen. Die Fläche ist hierzu mit autochthonem Saatgut (z. B. Schmetterlings- und Wildbienensaum von Rieger-Hofmann) anzusäen.

Pflege: Die Fläche ist zur Erfüllung ihrer Funktion einmal pro Jahr im Spätherbst oder im Frühjahr zu mähen.

A.8 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 (1) 21 BauGB)

Leitungsrecht LR

Die im Plan dargestellten Leitungsrechte (LR) werden zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.

A.9 Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 (1) 25 BauGB)

A.9.1 Pflanzgebot 1 (Pfg 1) – Pflanzung von Straßenbäumen

An den im Plan durch Planzeichen festgesetzten Standorten sind standortgerechte Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Die zur Bepflanzung geeigneten Arten sind in Pflanzliste 1 aufgeführt.

Die im Bebauungsplan eingetragenen Standorte der Bäume dürfen gegenüber dem Planeintrag um 5 m abweichen. Die Anzahl ist jedoch bindend.

A.9.2 Pflanzgebot 2 (Pfg 2) – Flächige Pflanzgebote - Ortsrandeingrünung

Auf den im Plan mit Planzeichen ausgewiesenen Flächen sind freiwachsende Strauch- und Baumpflanzungen mit Pflanzabstand 1x1,5m aus standortgerechtem und gebietsheimischem Pflanzgut des Raums 7 „Süddeutsches Hügel- und Bergland zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

Die Anlage von Mulden zur Regenwasserableitung ist zulässig.

Für die Bepflanzung geeignete Arten und Sorten sind in der Pflanzenliste 2 aufgeführt.

A.9.3 Pflanzgebot 3 (Pfg 3) – Innere Durchgrünung

Pro 1.000 m² Grundstücksfläche ist mind. ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Die im Plan per Planzeichen festgesetzten Bäume (Pflanzbindung, Pflanzgebot) oder erhaltene, hochstämmige Bäume werden angerechnet.

Für die Bepflanzung geeignete Arten und Sorten sind in der Pflanzenliste 1 aufgeführt.

A.9.4 Pflanzgebot 4 (Pfg 4) – Dachbegrünung

Dachflächen sind mit einem Anteil von 80 % zu begrünen. Die Mindestsubstratstärke muss dabei 10 cm betragen. Bei einer anschließenden Versickerung darf nur gütegesichertes bzw. unbelastetes Dachbegrünungssubstrat ohne Schlackeanteile verwendet werden. Das Wasserspeichervermögen von mind. 30 l/m² ist zu gewährleisten oder der Abflussbeiwert von 0,35 (Nachweis des Herstellers der Dachbegrünung) ist einzuhalten.

Für das gesamte Grundstück darf der Abflussbeiwert von 0,35 (siehe Festsetzung A.7.2.) nicht überschritten werden.

Zielbestand ist ein kräuterreicher, trockenheitsverträglicher Bewuchs mit Arten der Fels- und Schuttfluren, der Halbtrockenrasen und der warmen Saumgesellschaften.

Geeignete Arten sind in der Pflanzenliste 3 aufgeführt.

A.9.5 Pflanzbindung für Einzelbäume (Pfb 1)

Die im Lageplan eingezeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen (gleiche Anzahl) von einheimischen, standortgerechten Arten zu ersetzen.

Für die Bepflanzung geeignete Arten und Sorten sind in der Pflanzenliste 1 aufgeführt.

A.9.6 Flächige Pflanzbindung - Gehölz (Pfb 2)

Auf der durch Planzeichen festgelegten Fläche sind vorhandene Gehölze (Bäume und Sträucher) dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch Neupflanzung (gleiche Anzahl) von standortgerechten, einheimischen Arten zu ersetzen.

Für die Bepflanzung geeignete Arten und Sorten sind in der Pflanzenliste 2 aufgeführt.

A.10 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) 26 BauGB)

Auf den angrenzenden privaten Grundstücken sind bis zu 1,0 m Tiefe Randeinfassungen mit Hinterbeton sowie Böschungflächen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, zulässig.

B Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 74 LBO

B.1 Dachform und Neigung (§ 74 (1) 1 LBO)

Siehe Planeinschrieb

B.2 Gestaltung von Fassaden und Dächern (§ 74 (1) 1 LBO)

Grellfarbene, glänzende und reflektierende Materialien sind nicht zulässig mit Ausnahme von Fenstern, Türen und Flächen für die Solarnutzung.

B.3 Anforderungen an Werbeanlagen (§ 74 (1) 2 LBO)

Werbeanlagen, deren Stätte der Leistung nicht auf demselben Grundstück liegt, sind ausgeschlossen. Werbeanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten und dürfen nur von der Erschließungsstraße aus sichtbar sein.

Falls eine Beleuchtung von Werbeanlagen vorgesehen ist, müssen diese insektenfreundlich ausgeführt werden (s. C.7, Insektenfreundliche Beleuchtung).

Großflächige Leuchtreklamen sind unzulässig um negative Auswirkungen auf das FFH-Schutzgebiet zu vermeiden.

B.4 Gestaltung der unbebauten Flächen, der bebauten Grundstücke und Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

B.4.1 Einfriedungen

Tote Einfriedungen dürfen die Höhe von 2,0 m nicht überschreiten.

Bei Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ohne Gehweg oder Sicherheitsstreifen ist ein Abstand von 0,5 m zur Verkehrsfläche einzuhalten.

Tote Einfriedungen müssen zur Durchlässigkeit von Kleintieren einen Mindestabstand von 10 cm zum Boden aufweisen.

B.4.2 Nicht bebaute Grundstücksflächen

Die übrigen nicht bebauten Grundstücksflächen sind, mit Ausnahme von Zufahrten, Wegen, Terrassen und sonstigen Nebenanlagen, gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Lose Material- und Steinschüttungen zur Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen sind unzulässig.

C Hinweise

C.1 Bodendenkmale

Es besteht Meldepflicht von Bodenfunden gem. § 20 Denkmalschutzgesetz.

C.2 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt)

Auf das Beiblatt "Regelungen zum Schutz des Bodens" wird verwiesen.

C.3 Grundwasser

Für eine eventuell notwendige Grundwasserbenutzung (Grundwasserableitung während der Bauzeit, Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Baumaßnahmen, die lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (z.B. Tiefgründungskörper, Verbaukörper) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, zu beantragen ist.

Bei unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser muß dies dem Landratsamt Ludwigsburg angezeigt werden. Die Bauarbeiten sind dann bis zur Entscheidung einzustellen.

Mit Grundwasser ist bereits in Tiefen ab etwa 3 m unter Gelände zu rechnen. Bei Unterkellerungen oder erforderlichen Tiefergründungen wird eine objektbezogene Baugrunderkundung empfohlen.

Das Planungsgebiet befindet sich im vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebiet, Zone B/1. Hier gelten insbesondere Einschränkungen bei tiefen Erdaufschlüssen, z.B. Erdwärmesonden.

C.4 Hochwasser

HQEXTREM / HQ 100

Das Planungsgebiet ist durch einen Hochwasserschutzdamm weitestgehend vor Hochwasser geschützt (sogenannter geschützter Bereich bei HQ 100). Bei Versagen des Dammes kann es zu Überflutungen des fast gesamten Bereichs kommen. Bei Überschreitung des Bemessungshochwassers für den Damm- bis hin zum HQextrem – kann es zu Überflutungshöhen von bis zu ca. 2,8 m kommen. Bei Lagerung wassergefährdender Stoffe, insbesondere in den Untergeschossen sind die Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VAwS) zu beachten. Hindernisse für den Hochwasserabfluss sollten beseitigt werden. Es wird empfohlen, die Untergeschosse der Gebäude als wasserdichte Wanne auszuführen. Wir empfehlen den Bauwilligen, sich bereits im Vorfeld über die Konsequenzen eines HQextrems bewusst zu werden und entsprechende Eigenvorsorgemaßnahmen zu treffen (Bauvorsorge aber auch Entwicklung eines Alarm- und Einsatzplanes).

C.5 Erneuerbare Energien

Es wird empfohlen, erneuerbare Energien zu verwenden. Besonders auf die Nutzung von Photovoltaik- und Solaranlagen wird verwiesen

C.6 Insektenfreundliche Beleuchtung

Es sind aus tierökologischer Sicht verträgliche Beleuchtungskörper nach dem Stand der Technik (z.B. Natrium-Niederdruckdampfleuchten) an Gebäuden und als Straßenbeleuchtung zu installieren, um die Fauna des Raumes nicht durch die neuen Lichtquellen zu irritieren bzw. anzulocken. Diese sind außerdem so anzubringen, dass keine großräumige Ausleuchtung der Umgebung bewirkt wird.

Auf sog. „Skybeamer“ ist zu verzichten

C.7 Pflanzungen

Die nachbarrechtlichen Bestimmungen gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen sind einzuhalten. Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächenplan einzureichen.

C.8 Duldungspflichten

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück gemäß § 126 Abs. 1 BauGB zu dulden.

Können Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen aus technischen Gründen oder wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht auf der Straße angebracht werden, haben die Eigentümer der Anliegergrundstücke das Anbringen gemäß § 5 b Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz zu dulden.

C.9 Baugrund

Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 werden empfohlen.

D Pflanzlisten

D.1 Pflanzenliste 1 Laubbäume

Pflanzgröße: Stammumfang mind. 18-20 cm

Geeignete großkronige Arten

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Rotbuche	Fagus sylvatica
gem. Esche	Fraxinus excelsior
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Sommerlinde	Tilia platyphyllos

Geeignete mittelkronige Arten

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Eberesche	Sorbus aucuparia

D.2 Pflanzenliste 2 Ortsrandeingrünung

		Baum	Strauch
Feld-Ahorn	Acer campestre	x	
Gemeine Felsenbirne	Amelanchier ovalis		x
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea		x
Hasel	Corylus avellana		x
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna		x
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus		x
Esche	Fraxinus excelsior	x	
Liguster	Ligustrum vulgare		x
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum		x
Holzapfel	Malus sylvestris		x
Zitterpappel	Populus tremula	x	
Vogelkirsche	Prunus avium	x	
Schlehe	Prunus spinosa		x
Traubeneiche	Quercus petraea	x	
Echter Kreuzdorn	Rhamnus catharticus		x
Alpenbeere	Ribes alpinum		x
Hunds-Rose	Rosa canina		x
Himbeere	Rubus idaeus		x
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra		x
Mehlbeere	Sorbus aria	x	
Eberesche	Sorbus aucuparia	x	
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana		x
Wasser-Schneeball	Viburnum opulus		x

D.3 Pflanzenliste 3 Dachbegrünung

Geeignete Kräuter:

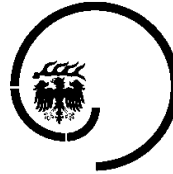
Schnittlauch
Berg-Lauch
Gemeiner Wundklee
Rundbl. Glockenblume
Karthäusernelke
Natternkopf
Zypressen-Wolfsmilch
Gemeines Sonnenröschen
Kleines Habichtskraut
Hornklee
Felsennelke
Scharfer Mauerpfeffer
Weißer Mauerpfeffer
Feld-Thymian
Sand-Thymian

Allium schoenoprasum
Allium senescens
Anthyllis vulneraria
Campanula rotundifolia
Dianthus carthusianorum
Echium vulgare
Euphorbia cyparissias
Helianthemum nummularium
Hieracium pilosella
Lotus corniculatus
Petrorhagia saxifraga
Sedum acre
Sedum album
Thymus pulegioides
Thymus serpyllum

Geeignete Gräser:

Zittergras
Dach-Trespe
Schaf-Schwingel
Schillergras
Zwiebel-Rispengras
Flaches Rispengras

Briza media
Bromus tectorum
Festuca ovina
Koeleria glauca
Poa bulbosa
Poa compressa



Regelungen zum Schutz des Bodens bei Bauvorhaben

1. Wiederverwertung von Bodenaushub

- 1.1 Anfallender Bodenaushub ist in seiner Verwertungseignung zu beurteilen und bei entsprechender Qualifizierung wieder zu verwerten. Die VwV des UM für die „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ ist hierbei zu beachten (gilt für den Einbau unterhalb einer Rekultivierungsschicht).
Für den Umgang mit Bodenmaterial, welches für Rekultivierungszwecke bzw. Meliorationsmaßnahmen vorgesehen ist, gelten die Vorgaben der Hefte 10 und 28 aus der Reihe Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg (v.a. Lagerung, Einbringung). Ebenso sind die Anforderungen nach § 12 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) und die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) einzuhalten.
- 1.2 Einer Vor-Ort-Verwertung des Bodenaushubs innerhalb des Baufeldes (Erdmassenausgleich) ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Diesem Erfordernis ist bereits in der projektspezifischen Planung (z.B. Reduzierung der Einbindetiefen) Rechnung zu tragen.
- 1.3 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der Mutterboden (humoser Oberboden, oberste 15-30 cm) abzuschleppen (§ 202 BauGB). Er ist vom übrigen Bodenaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern und vor Verdichtung (kein Befahren) und Vernässung (Böschungen profilieren) zu schützen. Die Mieten dürfen max. 2m hoch geschüttet werden und sind bei einer Lagerdauer > 6 Monate mit tiefwurzelnden, mehrjährigen Pflanzen zu begrünen. Eine vorhandene Vegetation ist im Vorfeld zu mähen und zu mulchen.
- 1.4 Bodenaushub unterschiedlicher Verwertungseignung ist separat in Lagen auszubauen, ggfs. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen

2. Bodenbelastungen

- 2.1 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Künftige Freiflächen (z.B. Ausgleichsflächen, Wiesen) sind deshalb vom Baubetrieb durch Absperrbänder freizuhalten. Verdichtungen sind am Ende der Bauarbeiten durch Tiefenlockerungsmaßnahmen bis unterhalb des Verdichtungshorizontes zu beseitigen.
- 2.2 Hinweise, wie eine bodenschonende Bauausführung zu planen und umzusetzen ist, gibt das neu erschienene BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung“ des Bundesverbandes Boden (ISBN 978 3 503 15436 4, Erich Schmidt Verlag GmbH, 2013).
- 2.3 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind (z.B. Lagerung auf Geotextil).
- 2.4 Werden im Zuge der abzustimmenden Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt.